

RS Vwgh 1996/4/15 94/09/0381

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §45 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Der Einstellungsgrund der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde entspricht nicht den Tatbestandserfordernissen des § 45 Abs 1 Z 5 VwGG (hier: Beschwerdeverfahren gegen Verfügung der vorläufigen Suspendierung wurde wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt, weil mit Verfügung der Disziplarkommission mit dem Einleitungsbeschluß des Disziplinarverfahrens die Suspendierung gem § 112 Abs 3 BDG 1979 verhängt worden war, was kraft der genannten gesetzlichen Bestimmung zum Enden der vorläufigen Suspendierung führte, diese Verfügung der Disziplarkommission wurde in der Folge mit Bescheid der Disziplinaroberkommission für nichtig erklärt, worauf der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend seine vorläufige Suspendierung vom Dienst gem § 45 Abs 1 Z 5 VwGG begehrte. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, weil die seinerzeitige Beschwerde deshalb eingestellt wurde, weil der Bf durch die Aufhebung des Bescheides über seine vorläufige Suspendierung durch den VwGH nicht hätte günstiger gestellt werden können, als dies ohne meritorische Entscheidung über die Beschwerde infolge der nach ihrer Erhebung eingetretenen Umstände der Fall war, daran hat sich überhaupt nichts geändert, mit der vorläufigen Suspendierung ist kraft Gesetzes keine Bezugskürzung verbunden gewesen; der Umstand, daß der Antragsteller während der Zeit der vorläufigen Suspendierung von der Dienstleistung ausgeschlossen war, ist irreversibel, im übrigen befinde sich der Bf bereits seit Jahren im Ruhestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090381.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at